



# Amtsblatt

## für den

# Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2023 Heilbad Heiligenstadt, den 11.07.2023 Nr. 35

Inhalt Seite

### **A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld ... 502

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von zugewanderten Personen im Landkreis Eichsfeld (FlüU-BS) ... 503

Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Landkreis Eichsfeld (FlüU-GS) ... 507

#### Öffentliche Ausschreibungen

Neubau Bushaltestelle - Gewerbegebiet A 38 Ost ... 510  
Vergabenummer: G23-0039-045

Beschaffung und Implementation einer neuen Firewalllösung – Planungsleistung ... 513  
Vergabenummer: L23-0124-10

Turnhalle Grundschule Niederorschel – Eingangstür ... 515  
Vergabenummer: L23-0145-23

### **B Veröffentlichung sonstiger Stellen**

#### Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 519

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis ... 521

8. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV ... 522

#### Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf Hauptstraße 3, 37351 Dingelstädt

6. ordentliche Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2019 bis 2024 am 24.07.2023 ... 523

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.  
Tel.: 03606 650-1050 / -1051 / -1052 / -1053;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld**

Aufgrund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebtes ÄndG vom 23.03.2023 (GVBl. S. 127) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung**

§ 13 Absatz 4 wird wie folgt eingefügt:

(4) Öffentliche Zustellungen im Sinne des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung werden durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an den Bekanntmachungstafeln im Zentralen Eingangsbereich des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8 oder Bahnhofstraße 5 c, 37308 Heilbad Heiligenstadt ausgehangen. Gleichzeitig werden diese im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld und auf der Internetseite des Landkreises Eichsfeld [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) veröffentlicht.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 04.07.2023

Dr. Henning  
Landrat

Siegel

## **Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von zugewanderten Personen im Landkreis Eichsfeld (FlüU-BS)**

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S.127) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG) vom 16.12.1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486) und §§ 1, 2, 3 und 4 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung – ThürSAVO) vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Unterbringungssatzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Um die Unterbringung von Asylbewerbern, Spätaussiedlern und anderen ausländischen Flüchtlingen sicherzustellen, unterhält der Landkreis Eichsfeld Gemeinschafts-, Übergangs- und Einzelunterkünfte (Wohnungen) als öffentliche Einrichtungen. Diese Satzung regelt die Benutzung der Gemeinschafts-, Übergangs- und Einzelunterkünfte.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 sowie die Verwaltung der Unterkünfte erfolgt durch den Landkreis Eichsfeld.

### **§ 3 Personenkreis**

Zum Personenkreis im Sinne von § 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer) zählen insbesondere

- (1) der in § 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG) genannte Personenkreis,
- (2) der in § 1 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung – ThürSAVO) genannte Personenkreis und
- (3) der Personenkreis, welcher aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änd. des FinanzausgleichsG und weiterer Gesetze vom 23.5.2022 (BGBl. I S. 760) ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung nach § 4 dieser Satzung verbleibt.

### **§ 4 Arten der Unterbringung**

Arten der Unterbringung im Sinne dieser Satzung sind:

- (1) die Unterbringung in Einzelunterkünften
- (2) die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- (3) sowie die Unterbringung in Übergangs/Not-unterkünften.

## **§ 5 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung eines Raumes bestimmter Art, Größe und Ausstattung besteht nicht.  
Ein Recht auf alleinige Nutzung der zugewiesenen Räume besteht ebenfalls nicht.
- (3) Der Landkreis Eichsfeld ist berechtigt, Benutzer andere Räumlichkeiten innerhalb derselben Unterkunft oder in einer anderen Unterkunft zuzuweisen.
- (4) Eine Umsetzung in eine andere Unterkunft kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn
  - (a) die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
  - (b) bei angemieteten Wohnungen das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Landkreis Eichsfeld beendet wird,
  - (c) innerhalb der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind,
  - (d) das Verhalten des Benutzers Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
  - (e) wiederholt gegen die Hausordnung der Unterkunft verstoßen wird,
  - (f) Sachbeschädigungen an der Einrichtung der Unterkunft oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vorgenommen werden.
- (5) Die Unterkünfte werden den in § 3 bestimmten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken überlassen. Die Überlassung des zur Verfügung gestellten Wohnraums an Dritte sowie die Aufnahme Dritter in den zur Verfügung gestellten Wohnraum ist unzulässig. Eine Überlassung wird vermutet, wenn sich ein Dritter anstatt des Bewohners mehr als eine Kalenderwoche in dem Wohnraum aufhält. Eine Aufnahme wird vermutet, wenn sich ein Dritter mehr als drei Tage innerhalb eines Monats in dem Wohnraum oder im Einverständnis mit dem Bewohner in der Unterkunft aufhält.
- (6) Die vom jeweiligen Nutzer der Gemeinschaftsunterkunft sowie die gemeinschaftlich genutzten Räume (Bad, Küche, Flure, Toiletten- und Duschcontainer) sind regelmäßig, nach jeweiliger Vorgabe des Landkreises Eichsfeld, zu reinigen. Soweit der Nutzer seiner diesbezüglichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, werden die Kosten des ersatzweise zu bestellenden Reinigungsdienstes auf den Nutzer umgelegt bzw. der Nutzer zum Kostenersatz herangezogen.

## **§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Benutzungsverhältnisse**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch Überlassungsverfügung, aber auch mit der Inanspruchnahme der Unterbringungseinrichtung, begründet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet
  - (a) mit Auszug des Benutzers
  - (b) mit Aufhebung oder Ablauf der Überlassungsverfügung
  - (c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch den Benutzer
  - (d) durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch den Benutzer
  - (e) wenn der Nutzer mit der Begleichung der Benutzungsgebühren mit mehr als zwei Monatsraten im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäße Zahlung festgestellt wurde,

- (f) wenn der Nutzer den Bezug einer ihm durch die Ausländerbehörde angebotene und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessene und zumutbare Wohnung ablehnt oder die Nichtanmietung von regulärem Wohnraum zu vertreten hat,
  - (g) wenn der Nutzer Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt, (h) durch den Tod des Benutzers.
- (3) Der Verzicht der Unterkunft durch den Benutzer ist gegenüber dem Landkreis Eichsfeld, Ausländerbehörde, zu erklären. Die Rückgabe des Unterkunftsschlüssels gilt als Verzichtserklärung.
  - (4) Als Aufgabe der Unterkunft durch den Benutzer gilt, wenn der Benutzer die Unterkunft länger als 14 Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt bzw. nur zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet.
  - (5) Das Benutzungsverhältnis endet ferner, durch Umwandlung des öffentlich rechtlichen Benutzungsverhältnisses in ein privatrechtliches Mietverhältnis zwischen Benutzer und Vermieter.
  - (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Bewohner die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber sowie die überlassenen Schlüssel und alle überlassenen Gegenstände an den Landkreis Eichsfeld zurückzugeben.
  - (7) Befinden sich nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses und Auszug noch Sachen des Bewohners in der Unterkunft, lagert der Landkreis Eichsfeld diese auf Kosten des Bewohners ein, sofern nicht erkennbar oder zu vermuten ist, dass die Sachen unter Aufgabe des Eigentums zurückgelassen wurden. Das Risiko des zufälligen Untergangs trägt der Bewohner bzw. Berechtigte. Fordert der Bewohner oder ein sonstiger Berechtigter nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Herausgabe der Sachen, wird vermutet, dass die Sachen unter Aufgabe des Eigentums zurückgelassen wurden. Der Landkreis Eichsfeld ist ab diesem Tag berechtigt, die Sachen zu entsorgen oder zu verwerten. Im Falle der Verwertung werden aus dem Erlös zunächst die Kosten des Landkreises gedeckt. Etwaige Überschüsse werden in Verwahrung genommen.

### **§ 7 Benutzung und Hausrecht**

- (1) Das Betreten der Unterkunft und die Nutzung des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und Nebenflächen sowie des Mobiliars und des vorhandenen Inventars ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs unter Beachtung der Hausordnung zulässig. Das allgemeine Gebot und die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme sind besonders zu beachten. Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte einer jeden sich in der Unterkunft aufhaltenden Personen sind zu achten. Kulturelle und religiöse Besonderheiten der Bewohner sind angemessenen zu respektieren.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird jeweils durch eine Hausordnung konkretisiert. In vom Landkreis Eichsfeld angemieteten Wohnungen gelten die jeweiligen Hausordnungen des Wohnungseigentümers bzw. Vermieters, andernfalls die des Landkreises Eichsfeld. Die jeweilige Hausordnung gilt auch für Besucher, Gäste und Dritte.
- (3) Insbesondere unzulässig sind Änderungen an oder Eingriffe in technischen Anlagen in der Unterkunft, insbesondere der Heizung, der Warmwasserbereitung und der Stromversorgung. Das Einbringen von elektrischen Geräten ist nur nach vorheriger Anzeige bei dem Heimleiter oder einer vom Landkreis Eichsfeld bestimmten Person und der Anschluss an die Stromversorgung erst nach Erlaubnis zulässig. Die Haltung und das Mitbringen von Tieren in die Unterkünfte sind unzulässig.

- (4) Das Hausrecht wird von den vom Landkreis Eichsfeld mit der Aufsicht oder der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Beschäftigten sowie bei deren Abwesenheit durch das vor Ort für den Landkreis Eichsfeld tätige Bewachungspersonal ausgeübt. Im Falle der Unterbringung in Wohnungen gem. § 4 Nr. 1 wird das Hausrecht unmittelbar vom Eigentümer bzw. Vermieter ausgeübt, sofern dieser das Hausrecht nicht auf die in Satz 1 bezeichneten Personen übertragen hat.
- (5) Die Bewohner, Besucher, Gäste sowie sonstige die Unterkunft betretende Dritte haben den mündlichen Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen Folge zu leisten.
- (6) Beschäftigte des Landkreises Eichsfeld und vom Landkreis Eichsfeld hierzu beauftragte Dritte sind berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung zu allgemeinen Kontrollzwecken die Unterkünfte und Wohnräume werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu betreten. Betreuungskündigungen sollen spätestens um 18:00 Uhr des Vortags schriftlich oder mündlich angekündigt werden und können in den Sammel- und Übergangsunterkünften durch Aushang in der Unterkunft erfolgen. Bei besonderen, vom Bewohner gesetzten Vorkommnissen können die in Satz 1 bestimmten Personen jederzeit Zugang zur Unterkunft und zum Wohnraum verlangen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft und der Wohnraum jederzeit auch ohne Ankündigung betreten werden.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden. Er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungsgegenstände unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann der Landkreis Eichsfeld auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen. Die Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

### **§ 9 Auskunftspflicht/Speicherung von Daten**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, dem Landkreis Eichsfeld über alle Tatsachen, die den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich dem Landkreis Eichsfeld, Leistungsbereich Asyl mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Überlassungsverfügung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch den Landkreis Eichsfeld erfasst und verarbeitet.

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Unterkünfte und Räume erhebt der Landkreis Eichsfeld Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Landkreis Eichsfeld (FlüU-GS).

### **§ 11 Rückwirkende Gebührenerhebung**

Unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren können Unterbringungsgebühren nach dieser Satzung rückwirkend ab dem 01.09.2022 festgesetzt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 04.07.2023

Siegel

Dr. Henning  
Landrat

## **Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Landkreis Eichsfeld (FlüU-GS)**

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März (GVBl. S. 127) und §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise**

- (1) Um die Unterbringung von Asylbewerbern, Spätaussiedlern und anderen ausländischen Flüchtlingen sicherzustellen, unterhält der Landkreis Eichsfeld Gemeinschafts-, Übergangs- und Einzelunterkünfte (Wohnungen) als öffentliche Einrichtungen. Näheres dazu regelt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Eichsfeld (FlüU-GS).
- (2) Zum gebührenpflichtigen Personenkreis zählen alle Personen, die eine Unterbringungseinrichtung in Anspruch nehmen.

### **§ 2 Gebührenerhebung und Gebührenpflicht**

- (1) Der Landkreis Eichsfeld erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung des in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personenkreises eine Gebühr auf Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
  - (a) Kosten für Unterbringung und
  - (b) Haushaltsstrom

(3) Haushaltsstrom ist nur Bestandteil der Benutzungsgebühr, sofern die Versorgung über die öffentliche Einrichtung selbst erfolgt.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach Art der Unterkunft (Not-, Gemeinschafts- oder Einzelunterkunft) bemessen.

(2) Sowohl bei Unterbringungen in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft als auch in einer Einzelunterkunft wird pro belegten Platz eine Gebühr pauschal bemessen.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr wird als Monatsbeitrag pro Person erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschafts- oder Übergangs/(Not-)unterkunft nach § 4 Absatz 2 und 3 der Benutzungssatzung betragen 180,00 € je Person und Monat

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Netto-Kaltmiete	70,00 €
Betriebskosten kalt	55,00 €
Heizkosten inkl. Warmwasserbereitung	20,00 €
Strom	35,00 €

(3) Bei der Nutzung von Einzelunterkünften nach § 4 Absatz 1 der Benutzungssatzung beträgt die Gebühr 208,00 € je Person und Monat.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Netto-Kaltmiete	98,00
Betriebskosten kalt	55,00
Heizkosten inkl. Warmwasserbereitung	20,00
Strom	35,00

(4) Für Personen, die dem Landkreis Eichsfeld nach Maßgabe des ThürFlüAG zugewiesen sind (§ 1 Absatz 1 FlüU-GS), erhebt der Landkreis Eichsfeld abweichend von § 3 Absatz 1, Benutzungsgebühren gemäß § 6 ThürFlüAG in der jeweils geltenden Fassung.



### **§ 5 Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Eintritt des Benutzungsverhältnisses und endet am Tag, an dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gem. § 4 Abs.4 der Benutzungssatzung endet.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird per Bescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist die jeweils untergebrachte Person. Ehepaare sowie Eltern bzw. Sorgeberechtigte und ihre Kinder haften als Gesamtschuldner. Sonstige, gemeinsam in einer Wohnung untergebrachte Personen haften lediglich für die verbrauchsabhängigen Betriebskosten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 04.07.2023

Siegel

Dr. Henning  
Landrat

## Öffentliche Ausschreibungen

### **Neubau Bushaltestelle - Gewerbegebiet A 38 Ost Vergabenummer: G23-0039-045**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name und Anschrift:

Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Telefon: +49 3606 650-2052  
Fax: +49 3606 650-9035  
E-Mail: [vergabe@kreis-eic.de](mailto:vergabe@kreis-eic.de)  
Internet: <https://www.kreis-eic.de>

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: G23-0039-045

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe

elektronisch  
in Textform  
mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel  
mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

37308 Heilbad Heiligenstadt

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

Art der Leistung: Neubau einer Bushaltestelle im Gewerbegebiet "An der A38 - Ost"

Umfang der Leistung:

psch Baustelleneinrichtung  
psch Verkehrssicherung  
ca. 20 m<sup>2</sup> vorh. Oberflächenbefestigung aufnehmen  
ca. 185 m<sup>3</sup> Bodenaushub  
ca. 55 m<sup>3</sup> Untergrundverbesserung inkl. Erdarbeiten  
ca. 140 m<sup>2</sup> Oberbodenarbeiten  
ca. 75 m Sickerrohrleitung inkl. Erdarbeiten  
1 St Straßenablauf herstellen  
ca. 30 m Anschlussleitungen DN/OD 160 PP inkl. Grabenanbindung  
ca. 130 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht herstellen  
ca. 20 m Bankett herstellen  
ca. 78 m Pflasterstreifen 1- und 2- reihig aus Betonstein herstellen

- 510 -

ca. 115 m<sup>2</sup> Betonsteinpflasterdecke herstellen  
ca. 62 m Hoch- und Rundbord herstellen  
ca. 80 m Tiefbord herstellen  
ca. 16 m Kasseler Sonderbord inkl. Übergangs- u. Rampensteine herstellen  
ca. 3 m Leit- bzw. Auffindestreifen Beton 30/30cm D 8cm weiß Rippenstruktur  
ca. 190 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht herstellen  
ca. 190 m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht herstellen  
ca. 155 m Markierungen entfernen  
ca. 305 m Markierungen verschiedener Arten herstellen  
3 St Verkehrsschilder liefern und anbringen  
ca. 130 m Fahrzeugrückhaltesystem zurückbauen  
ca. 85 m Fahrzeugrückhaltesystem herstellen  
2 St Straßenbeleuchtung herstellen  
ca. 75 m Kabel verlegen inkl. Erdarbeiten  
1 St Wartehalle inkl. Ausstattung aufstellen

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage:

Zweck des Auftrags:

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

Vergabe nach Losen: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 18.09.2023

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 17.11.2023

weitere Fristen:

j) Nebenangebote

nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

<https://www.evergabe.de/unterlagen/54321-Tender-18900b40b6e-17f722b7d710f0ca>

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen: nein

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert

o) Ablauf der Angebotsfrist

am: 25.07.2023

um: 11:15 Uhr

Ablauf der Bindefrist am: 23.08.2023

p) Adresse für elektronische Angebote (URL):

[www.evergabe.de](http://www.evergabe.de)

Anschrift für schriftliche Angebote: -ENTFÄLLT- (es sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen)

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

r) Zuschlagskriterien

nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung: niedrigster Preis

s) Eröffnungstermin

am: 25.07.2023

um: 11:15 Uhr

Ort:

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

t) geforderte Sicherheiten

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend

w) Beurteilung der Eignung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 'Eigenerklärung zur Eignung' ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 a Abs. 3 VOB/A zu machen:

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung beim Auftraggeber nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und die Kostenfolge nach § 19 Abs. 5 ThürVgG wird hingewiesen.

y) Sonstige Angaben

Die Ausschreibung unterliegt einer Zuwendung:

Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur (KVI)

## **Beschaffung und Implementation einer neuen Firewallerlösung - Planungsleistung**

**Vergabenummer: L23-0124-10**

Nationale Ausschreibung nach UVgO

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: L23-0124-10

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, zuschlagserteilende Stelle:

Name und Anschrift:

Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Deutschland  
Telefonnummer: +49 3606 650-2051  
Telefaxnummer: +49 3606 650-9035  
E-Mail-Adresse: [vergabe@kreis-eic.de](mailto:vergabe@kreis-eic.de)  
Internet-Adresse: <https://www.kreis-eic.de>  
Zuschlagserteilende Stelle: siehe oben

2. Verfahrensart (§ 8 UVgO):

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

3. Angebote können abgegeben werden:

elektronisch in Textform  
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
elektronisch mit qualifizierter Signatur  
Anschrift zur Einreichung schriftlicher Angebote:

ENTFÄLLT- (es sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen)

4. Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3):

Entfällt (siehe 9.)

5. Art und Umfang sowie Ort der Leistung:

Art der Leistung:

Planungsleistung, Ausschreibungsbegleitung und Projektbegleitung für die Beschaffung und Implementation einer neuen Firewalllösung für den Landkreis Eichsfeld

Menge und Umfang:

Vor- und Entwurfsplanung, Ausführungsplanung, Mitwirken bei Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Überwachung der Leistungsausführung

Ort der Leistung:

Landkreis Eichsfeld  
Hauptamt/IT-Service  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt

6. Losaufteilung:

Losweise Vergabe: nein

Angebote sind möglich für: die Gesamtleistung

7. Nebenangebote sind

nicht zugelassen

8. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführungsfrist: 04.09.2023

Ende der Ausführungsfrist: 30.06.2024

Bemerkung zur Ausführungsfrist:

Die Leistungserbringung beginnt nach Zuschlagserteilung spätestens am 04.09.2023. Das Vergabeverfahren für die Firewall wird spätestens am 16.10.2023 veröffentlicht. Die Inbetriebnahme der Firewall beginnt im Januar 2024 und endet am 30.06.2024. Damit endet auch die Ausführung der Planungsleistung.

9. Elektronische Adresse, unter der die Teilnahmewettbewerbsunterlagen/Vergabeunterlagen abgerufen werden können:

unter (URL:)

<https://www.evergabe.de/unterlagen/54321-Tender-188e1c478ea-313e86b7aacbcfe2>

10. Ablauf der Angebots- und Bindefrist:

Angebote sind einzureichen bis: 27.07.2023, 11:30 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 28.08.2023

11. Höhe der etwa geforderten Sicherheitsleistungen:

12. Wesentliche Zahlungsbedingungen:

13. Ggf. mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Eignungsprüfung des Bewerbers:

Formblatt 124\_LD (siehe Vergabeunterlagen)

mind. drei vergleichbare Referenzen im Bereich IKT-Planung aus den letzten fünf Jahren entsprechend Formblatt VHB 124\_LD (vergleichbar: Durchführung der Dienstleistungen an Einrichtungen mit mind. 650 Arbeitsplätzen)

Nachweis der Qualifikation unter Benennung der Projektleitung sowie mind. eines Stellvertreters

14. Angabe der Zuschlagskriterien:

Der niedrigste Preis: ja

15. Sonstiges:

## **Turnhalle Grundschule Niederorschel - Eingangstür Vergabenummer: L23-0145-23**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Name und Anschrift:

Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Telefon: +49 3606 650-2055  
Fax: +49 3606 650-9035  
E-Mail: [vergabe@kreis-eic.de](mailto:vergabe@kreis-eic.de)  
Internet: <https://www.kreis-eic.de>

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: L23-0145-23

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
- Zugelassene Angebotsabgabe
- elektronisch  
in Textform  
mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel  
mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- d) Art des Auftrags
- Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
- 37308 Niederorschel
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen
- Art der Leistung: Lieferung und Montage Eingangstür inkl. Demontage und Entsorgung
- Umfang der Leistung:
- Demontage und Entsorgung einer vorhandenen Eingangstür; Lieferung und Montage einer neuen Eingangstür
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
- Zweck der baulichen Anlage:
- Zweck des Auftrags:
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- Vergabe nach Losen: nein
- i) Ausführungsfristen
- Beginn der Ausführung:
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 22.12.2023
- weitere Fristen:
- j) Nebenangebote
- nicht zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote
- nicht zugelassen



l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

<https://www.evergabe.de/unterlagen/54321-Tender-1892b122ef4-70f2e27236955d34>

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen: nein

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert

o) Ablauf der Angebotsfrist

am: 18.07.2023

um: 10:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist am: 18.08.2023

p) Adresse für elektronische Angebote (URL)

[www.evergabe.de](http://www.evergabe.de)

Anschrift für schriftliche Angebote: -ENTFÄLLT- (es sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen)

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

r) Zuschlagskriterien

nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung: niedrigster Preis

s) Eröffnungstermin

am:

um:

Ort:

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

t) geforderte Sicherheiten

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend

w) Beurteilung der Eignung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 'Eigenerklärung zur Eignung' ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 a Abs. 3 VOB/A zu machen:

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar.

y) Sonstige Angaben

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,  
Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

## 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023:

### § 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 festgesetzt:

(Angaben in €)	E r f o l g s p l a n	
	Erträge dungen	Aufwen- dungen
<b>Bereich Wasserversorgung</b>		
von	5.025.000,00	5.025.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	5.025.000,00	5.025.000,00
<b>Bereich Abwasserentsorgung</b>		
von	12.955.000,00	12.955.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	12.955.000,00	12.955.000,00
<b>Gesamt</b>		
von	17.980.000,00	17.980.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	17.980.000,00	17.980.000,00

(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen gaben	Aus-
<b>Bereich Wasserversorgung</b>		
von	2.100.000,00	2.100.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	2.100.000,00	2.100.000,00
<b>Bereich Abwasserentsorgung</b>		
von	14.675.000,00	14.675.000,00
erhöht um	606.000,00	606.000,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	15.281.000,00	15.281.000,00
<b>Gesamt</b>		
von	16.775.000,00	16.775.000,00
erhöht um	606.000,00	606.000,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	17.381.000,00	17.381.000,00

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleibt für den **Bereich Wasserversorgung** in Höhe von 300.000,00 € unverändert und bleibt für den **Bereich Abwasserentsorgung** in Höhe von 5.000.000,00 € unverändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan bleibt für den

**Bereich Wasserversorgung** in Höhe von 2.013.000,00 € unverändert und wird für den **Bereich Abwasserentsorgung** in Höhe von bisher 16.464.000,00 € um 3.939.000,00 € erhöht und damit auf 20.403.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt

für den **Bereich Wasserversorgung** in Höhe von 837.500,00 € unverändert und für den **Bereich Abwasserentsorgung** in Höhe von 2.159.100,00 € unverändert.

**§ 5**

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 05.07.2023

Dr. Marion Frant  
Verbandsvorsitzende

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis**

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

1. Mit Beschluss Nr. VV 03/23 vom 29.06.2023 hat die Versammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 04.07.2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Der Nachtragswirtschaftsplan 2023 liegt in der Zeit vom

**11.07.2022 bis 28.07.2023**

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegt in dem gesamten Zeitraum der Nachtragswirtschaftsplan im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, 05.07.2023

Dr. Marion Frant  
Verbandsvorsitzende

- Siegel -

## **8. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erlässt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.06.2023 folgende 8. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV:

### **Ziffer 6. zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss und Hausanschlusskosten**

Punkt 6.9 entfällt

Punkt „6.10“ wird neu Punkt „6.9“

Punkt „6.11“ wird neu Punkt „6.10“

Punkt „6.12“ wird neu Punkt „6.11“

Die 8. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 05.07.2023

Dr. Marion Frant  
Verbandsvorsitzende

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf Hauptstraße 3,  
37351 Dingelstädt

## **6. ordentliche Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2019 bis 2024 am 24.07.2023**

Am Montag, den 24. Juli 2023 findet um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Rathaus Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28 in 37351 Dingelstädt die 6. ordentliche Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf statt.

### **Tagesordnung**

#### Öffentlicher Teil

- 1.** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2.** Anträge und Beschlussfassung der Tagesordnung
- 3.** Bestätigung des Protokolls der letzten ordentlichen Verbandsversammlung vom 05.12.2022
- 4.** Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden (Stellvertreter)
- 5.** Beschluss und Beschlussfassung über die Bestätigung der Abweichungen des Investitionsplanes 2021 – Beschlussvorlage Nr. 1/2023
- 6.** Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021 – Beschlussvorlage Nr. 2/2023
- 7.** Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Werkleiters und des Verbandsvorsitzenden – Beschlussvorlage Nr. 3/2023
- 8.** Nachträgliche Zustimmung zu Auftragsvergaben des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters in der Zeit vom 29.11.2021 bis zum 31.12.2022 – Beschlussvorlage Nr. 4/2023
- 9.** Beratung und Beschlussfassung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf – Beschlussvorlage Nr. 5/2023
- 10.** Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur kaufmännischen Geschäftsbesorgung ab dem 01.01.2024 – Beschlussvorlage Nr. 6/2023
- 11.** Beratung und Beschlussfassung für den Abschluss eines Energieliefervertrages für die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026/2027 – Beschlussvorlage Nr. 7/2023
- 12.** Beratung und Beschlussfassung für die Änderung der Maßnahmen im Rahmen des Investitionsplanes 2023 – Beschlussvorlage Nr. 8/2023
- 13.** Beratung und Beschlussfassung der 3. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf – Beschlussvorlage Nr. 9/2023
- 14.** Informationen und Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

Helmsdorf, 03.07.2023

Metz  
Verbandsvorsitzender